

Y m  
309,2



Biblioteka Uniwersytecka  
we Wrocławiu

Wratislaviana

Ym 309,2 81789

Breslau  
Schlesische Eisen- u. Stahl-Industrie-  
genossenschaft  
Statuten 1902.

# Neues Statut

für die

## Schlesische Eisen- und Stahl- Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1902 ab.

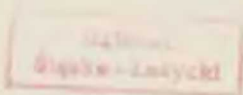


Breslau.

Druck von S. Lillienfeld.  
1901.

*Ym 309  
2*

*814 23 11-3 G5E*



81783 M

## Inhaltsangabe.

### I. Name, Sitz, Umfang und Eintheilung der Berufsgenossenschaft.

Name und Sitz der Genossenschaft . . . . .	§ 1
Umfang der Genossenschaft . . . . .	§ 2
Sektionen . . . . .	§ 3
Bezirke der Vertrauensmänner . . . . .	§ 4

### II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung . . . . .	§ 5
Genossenschaftsversammlung . . . . .	§§ 6 bis 11
Genossenschaftsvorstand . . . . .	§§ 12 bis 22
Sektionsversammlung . . . . .	§§ 23 bis 25
Sektionsvorstände . . . . .	§§ 26 bis 28
Vertrauensmänner . . . . .	§§ 29, 30
Gemeinsame Bestimmungen . . . . .	§§ 31, 32

### III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Theilung des Risikos . . . . .	§ 33
Beschaffung der Betriebsmittel . . . . .	§ 34
Lohnlisten und Lohnbücher . . . . .	§ 35
Fehlanzeigen . . . . .	§ 36
Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrrentarifs . . . . .	§ 37
Betriebsänderungen . . . . .	§ 38
Wechsel des Unternehmers . . . . .	§ 39
Betriebsseinstellungen . . . . .	§§ 40 bis 42
Umlegung der Beiträge . . . . .	§ 43
Anzeige und Untersuchung der Unfälle . . . . .	§ 44
Feststellung der Entschädigungen . . . . .	§ 45
Unfallverhütungsvorschriften . . . . .	§ 46
Ueberwachung der Betriebe . . . . .	§ 47
Reisefkosten und Tagegelder . . . . .	§§ 48, 49

### IV. Ausdehnung der Versicherung.

Betriebsbeamte und andere im Betriebe beschäftigte Personen . . . . .	§ 50
Genossenschaftsmitglieder . . . . .	§ 51

### V. Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des Statuts . . . . .	§ 52
------------------------------------	------

### VI. Schlußbestimmung.

Schlußbestimmung . . . . .	§ 53.
----------------------------	-------

# Neues Statut

für die

**Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.**

Gültig vom 1. Januar 1902 ab.

## I. Name, Sitz, Umfang und Eintheilung der Berufsgenossenschaft.

### § 1.

Name und Sitz der Genossenschaft.

Die von dem Bundesrath laut Bekanntmachung des Reichs-Verficherungsamts vom 22. Mai 1885 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 119, 1. Beilage) genehmigte Berufsgenossenschaft für alle Eisen und Stahl herstellenden und als Hauptmaterial verarbeitenden Betriebe, für die sonstigen metallischen Hütten- und anderen Gewerbe-Betriebe, sowie für die Dampf-, Gas- und sonstigen Motoren-Betriebe, soweit sie nicht zu anderen Berufsgenossenschaften gehören, in den Provinzen Schlesien und Posen führt den Namen

**Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft**  
und hat ihren Sitz in Breslau.

### § 2.

Umfang der Genossenschaft.

Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über die Provinzen Schlesien und Posen.

Dieselbe umfaßt alle Eisen und Stahl herstellenden und als Hauptmaterial verarbeitenden Betriebe, sowie die Dampf-, Gas- und sonstigen Motoren-Betriebe, soweit sie nicht zu anderen Berufsgenossenschaften gehören, insbesondere die folgenden nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik von 1882 geordneten Industriezweige:

III b. 3. Hoehöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke;

- V c. 1. Eisengießerei und Eisenmaillirung;
- = = 2. Schwarz- und Weißblechfabrikation;
- = = 3. Klempnerei;
- = = 4. Blechwaarenfabrikation;
- = = 5. Verfertigung von Stiften und Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen u.;
- = = 7. Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken;
- = = 8. Verfertigung von eisernen Kurzwaaren;
- = = 9. Stahlfederfabrikation;

VI a. 1. Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen;

= = 2. Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen u. Geräthten;

= = 3. Fabrikation von Spinnerei- und Weberei-Maschinen und -Utensilien;

aus = = 4. die Verfertigung von Plattstich-Stickmaschinen;

= = 5. soweit Mühlenbau vorwiegend aus Eisen in Frage kommt;

= = 6. Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen;

= = 7. Herstellung von Centralheizanlagen;

= = 8. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten jeder Art soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig;

= b. 2. Wagenbauanstalten, ohne die Erbauung gewöhnlicher Wagen aus Holz;

= = 3. soweit Schiffsbau vorwiegend aus Eisen in Frage kommt;

= c. 1. Geschützgießereien und Kanonenbohrwerke; ausgenommen die Baulackirerei, Bauklempnerei, Blitzableiterverfertigung, Metallwaarenfabrikation, Metallschrauben- und Façondreherei und Gas- messerfabrikation.

Außerdem gehören zur Berufsgenossenschaft:

- |  |   |
|--|---|
| III a. 2. Eisenerzgruben;                                      | } soweit sie nicht landesgesetzlich bestehenden Knappschafts-Verbänden angehören. |
| = b. 1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinn- und Zinkhütten;         |   |
| = = 2. Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenikhütten; |   |
| = d. 2. Verkofungsanstalten;                                   |   |

§ 3.

Sektionen.

Die Genossenschaft wird in 2 Sektionen eingetheilt.  
 Sektion I mit dem Sitz in Breslau umfaßt die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz, sowie die Provinz Posen.

Sektion II mit dem Sitz in Beuthen O/S. umfaßt den Regierungsbezirk Oppeln.

§ 4.

Bezirke der Vertrauensmänner.

Für jede Sektion sind Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben als örtliche Genossenschaftsorgane zu wählen.

Die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, sowie ihre Wahl wird dem Sektionsvorstand übertragen.

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Statuts durch die Genossenschaftsversammlung (§ 6), den Genossenschaftsvorstand (§ 12), die Sektionsversammlung (§ 23), die Sektionsvorstände (§ 26) und die Vertrauensmänner (§ 29) verwaltet.

Genossenschaftsversammlung.

§ 6.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Delegirten der einzelnen Sektionen. Jede Sektion wählt für je 1000 versicherungspflichtige Arbeiter einen Delegirten. Ist die Zahl der Arbeiter nicht durch 1000 theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 500 oder mehr beträgt, ein weiterer Delegirter zu wählen. Für jeden Delegirten ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.

Abwesende Delegirte können sich durch ihre Ersatzmänner oder durch andere Delegirte in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen.

Die Delegirten und die Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Delegirter und sein Ersatzmann vor dem Ablauf der Wahlperiode aus, so hat der betreffende Bezirk für die noch laufende Zeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Anmerkung: Vergleiche § 38 des Gesetzes.

§ 7.

Die Wahlen der Delegirten finden durch die Sektionsversammlungen statt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und deren gesetzliche Vertreter, sowie die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Die Wahl erfolgt, indem jeder anwesende Wahlberechtigte für sich und seine etwaigen Vollmachtgeber soviel Namen auf Stimmzettel schreibt, als Delegirte und Ersatzmänner gewählt werden müssen. Auf den Stimmzetteln muß die Zahl der abzugebenden Stimmen verzeichnet sein.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Von dem Ausfall der Wahl ist unter Einsendung der Wahlverhandlungen dem Genossenschaftsvorstande binnen fünf Tagen Nachricht zu geben.

§ 8.

Obliegenheiten.

Der Genossenschaftsversammlung liegt ob:

1. Die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihrer Ersatzmänner;
2. die Beschlußfassung über die Abänderung des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen nach §§ 52, 53 des Gesetzes;
3. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts (§ 52);<sup>1)</sup>
4. die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zu gemeinsamer Tragung des Risikos nach § 51 des Gesetzes;
5. die Beschlußfassung über die Aufstellung des Gefahrrentarifs, sowie über die Beibehaltung und Aenderung desselben, vorbehaltlich der Befugniß der Genossenschaftsversammlung, diese Beschlußfassung dem Genossenschaftsvorstande oder einem nach Maßgabe des § 13 zu wählenden Ausschusse zu übertragen;
6. die Beschlußfassung darüber, ob gemäß § 49 Abs. 6 des Gesetzes einzelnen Unternehmern Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen sind;<sup>2)</sup>
7. die Beschlußfassung über weitere Zuschläge zum Reservefond;<sup>3)</sup>
8. die Beschlußfassung über die zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie wegen der Ueberwachung der Betriebe;<sup>4)</sup>
9. die Festsetzung des Etats für die Verwaltungskosten der Genossenschaft, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die nach Maßgabe des § 13 zu vollziehende Wahl eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;<sup>5)</sup>
10. die Festsetzung von Pauschsätzen für die den Genossenschaftsorganen an Stelle der im § 48 festgesetzten Reisekosten und Tagelöhne zu gewährende Reisekostenentschädigung;<sup>6)</sup>
11. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaft, sowie über Beschwerden gegen den Genossenschaftsvorstand,

<sup>1)</sup> Vergl. § 37 Ziffer 11 des Gesetzes.

<sup>2)</sup> Vergl. § 49 des Gesetzes.

<sup>3)</sup> Vergl. § 34 Abs. 3 des Gesetzes.

<sup>4)</sup> Vergl. §§ 112 u. 119 des Gesetzes.

<sup>5)</sup> Vergl. § 37 Ziffer 9 u. § 41 Abs. 3 des Gesetzes.

<sup>6)</sup> Vergl. § 44 des Gesetzes.

soweit nicht das Reichs-Versicherungsamt oder andere Behörden (vgl. § 149 des Gesetzes) hierfür zuständig sind;

12. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstande oder von dem Reichs-Versicherungsamt vorgelegt werden;
13. die Beschlußfassung über die Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen;
14. die Beschlußfassung wegen Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und Rentenempfänger;
15. die Beschlußfassung über die Anlage und Verwaltung des Reservefonds und über die Verwahrung der in demselben befindlichen Werthpapiere und Gelder;
16. die Beschlußfassung über die Dienstordnung, durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten einschließlich der Beamten der Sektionen geregelt werden.<sup>7)</sup>

§ 9.

Geschäftsordnung.

Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande (§ 12) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens zwei Wochen vorher in den für die Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmten Zeitungen zu veröffentlichende Einladung berufen. Die Delegirten werden außerdem einzeln eingeladen.

Jede auf solche Weise einberufene Genossenschaftsversammlung ist, ausgenommen den Fall des § 52, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Alljährlich findet eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt, welcher die durch den Revisionsausschuß (§ 8 Ziffer 9) geprüfte Jahresrechnung zur Abnahme vorzulegen ist. Dieser Ausschuß wird in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das folgende Jahr nach Maßgabe des § 13 gewählt.

Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen beruft der Genossenschaftsvorstand, sofern dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung muß binnen drei Wochen erfolgen, wenn das Reichs-Versicherungsamt, oder wenn ein Sektionsvorstand, oder wenn Mitglieder es schriftlich verlangen, welche mindestens den zwanzigsten Theil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe ausmachen oder den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen.

Ungleich ist der Vorstand verpflichtet, Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen, wenn dies von dem Reichs-Versicherungsamt oder, soweit dieselben in den Geschäftskreis der

<sup>7)</sup> Vergl. § 48 des Gesetzes.

Berufsgenossenschaft gehören, von den im vorigen Absatz bezeichneten Sektionsvorständen oder Personen verlangt und das Verlangen eine Woche vor dem angeetzten Versammlungstage gestellt wird.

§ 10.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung; der Vorsitzende kann sich durch seinen Stellvertreter oder durch ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten lassen. Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden von demselben aus der Versammlung zwei Beisitzer und zwei Schriftführer ernannt. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung über diesen Gegenstand der Tagesordnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Genossenschaftsmitgliedern, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

Der Versammlung können diejenigen Beamten der Genossenschaft beiwohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt. Dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit der Protokollführung betraut werden.

Die Vertreter des Reichs-Versicherungsamts müssen in den Genossenschaftsversammlungen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

§ 11.

Jedes anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Mitglied der Genossenschaftsversammlung hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmungen erfolgen mittelst verdeckter Stimmzetteln (§ 7 Abs. 4). Sie können auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben u.) erfolgen, wenn nicht mehr als der zehnte Theil der vertretenen Stimmen widerspricht. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos, bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Legitimation der Mitglieder wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern geprüft. Im Falle einer Beanstandung der Legitimation entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Angelegenheiten, welche bei Berufung der Genossenschaftsversammlung oder in Gemäßheit des § 9 Abs. 6 nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung handelt. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung in ein Protokollbuch einzutragen, sowie von dem Vorsitzenden und einem der Schriftführer zu unterschreiben.

Genossenschaftsvorstand.

§ 12.

Zusammensetzung.

Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern. Jede Sektion muß durch ein Mitglied und ebenso müssen folgende Industriezweige im Vorstande vertreten sein:

1. die Zinkhütten,
2. die Hochofen und Eisenwalzwerke,
3. die Eisengießereien,
4. die Maschinenbauanstalten.

Gleichzeitig ist für jedes Mitglied des Vorstandes ein Ersatzmann zu wählen.

§ 13.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Zettel schreibt, wie Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben u.) erfolgen, wenn nicht mehr als der zehnte Theil der vertretenen Stimmen widerspricht.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Wahl Leitenden zu unterzeichnen ist.

Anmerkung: Vergl. § 43 des Gesetzes.

§ 14.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt sein Ersatzmann in den Vorstand ein. Ist auch dieser ausgeschieden, so hat die nächste Genossenschaftsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis dahin bleibt der Vorstand auch in seiner geringeren Mitgliederzahl zu Recht bestehen, so lange die Zahl der Mitglieder nicht unter sieben heruntergeht. Im letzteren Falle ist behufs Vornahme einer Ersatz-

wahl sofort eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Der Ersatzmann, sowie der Neugewählte bleiben nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 15.

Obliegenheiten.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind, insbesondere:

1. die Beschlußfassung darüber, in welcher Zahl und unter welchen Bedingungen innerhalb der durch den Stat (§ 8 Ziffer 9) und die Dienstordnung (§ 8 Ziffer 16) gezogenen Grenzen Beamte der Genossenschaft anzustellen sind;
2. die Bestimmung der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Genossenschaftsvorstandes erfolgen sollen;
3. die Beschlußfassung darüber, ob von der Verfolgung eines Haftpflichtanspruchs gegen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiter-Aufsicher gemäß § 136 des Gesetzes abzusehen ist;
4. die Verhängung von Strafen auf Grund des Gesetzes und des Statuts.

§ 16.

Der Vorstand hat alljährlich, spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Genossenschaftsversammlung über die gesammte Vermögensverwaltung des letzten Jahres Rechnung zu legen und über das am Schlusse des Jahres vorhandene Vermögen einschließlich des Reservefonds eine Uebersicht aufzustellen.

Bei Aufstellung der Vermögensübersicht sind Werthpapiere, sowie alle anderen Vermögensgegenstände einschließlich der Grundstücke mit ihrem Anschaffungs- (Ankaufs-) Preis anzusetzen. Außerdem ist für Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, seine Höhe zur Zeit der Aufstellung anzugeben.

Anmerkung: Vergl. § 37 Ziffer 9, §§ 107 bis 111 des Gesetzes.

§ 17.

Geschäftsordnung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden, sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter desselben.

Die Genossenschaft wird nach Außen durch den Vorsitzenden vertreten; es bedürfen jedoch Verfügungen über das Vermögen der Berufsgenossenschaft zu ihrer Rechtsgültigkeit der Mitunterschrift eines zweiten Mitgliedes des Genossenschaftsvorstandes.

Anmerkung: Vergl. § 42 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei Verhinderung oder im Auftrage desselben.

§ 18.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Tage vor der Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlußfassung des Vorstandes kann in eiligen Fällen auch durch schriftliche Abstimmung erfolgen. Darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 19.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedürfniß. Er ist verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende.

§ 20.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und einem anderen Mitgliede des Vorstandes zu unterschreiben.

Den Vorstandssitzungen können diejenigen Beamten der Genossenschaft beimohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt; dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit der Protokollführung betraut werden.

§ 21.

Den inneren Geschäftsgang des Genossenschaftsbureaus regelt der Vorstand.

§ 22.

Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift wie folgt lautet: „Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft. Der Vorstand“.

**Sektionsversammlung.**

§ 23.

Zusammensetzung und Geschäftsordnung.

Die Sektionsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Sektion, bezw. deren gesetzlichen Vertretern. Das Stimmrecht regelt sich nach § 7 Abs. 3.



Auf die Berufung, Leitung und den Geschäftsgang der Sektionsversammlung, sowie auf die Art ihrer Beschlußfassung finden die Bestimmungen in den §§ 9 bis 11 entsprechende Anwendung. Die Berufung erfolgt ausschließlich durch die öffentlichen Blätter (§ 27 Ziffer 15).

Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder der Sektionsversammlung oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Beschlüsse der Sektionsversammlungen sind binnen acht Tagen abschriftlich dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

#### § 24.

##### Obliegenheiten.

Der Sektionsversammlung sind folgende Befugnisse vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes und ihrer Ersatzmänner;
2. die Wahl der Delegirten und deren Ersatzmänner zur Genossenschaftsversammlung;
3. die Festsetzung des Stats für die Verwaltungskosten der Sektion, die Prüfung und Abnahme des vom Sektionsvorstande alljährlich über die Sektionsausgaben aufzustellenden Rechenschaftsberichtes;
4. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Sektion, sowie über Beschwerden gegen den Sektionsvorstand.

Anmerkung: Vergl. § 38 des Gesetzes.

#### § 25.

##### Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten der Sektion werden von dieser allein getragen. Der Sektionsvorstand liquidirt alljährlich im Januar den Betrag derselben beim Genossenschaftsvorstande, welcher dessen Umlegung auf die Sektionsmitglieder nach Maßgabe des Gehrentarifs mit der Einziehung der Jahresbeiträge zu bewirken hat.

#### Sektionsvorstände.

#### § 26.

##### Zusammensetzung.

Die Sektionsvorstände bestehen aus fünf Mitgliedern. Außer den Mitgliedern des Sektionsvorstandes sind eben so viele Ersatzmänner zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 durch die Sektionsversammlung. Der Vorstand bleibt auch in einer geringeren Mitgliederzahl zu Recht bestehen, so lange die Zahl der Mitglieder nicht unter drei heruntergeht.

#### § 27.

##### Obliegenheiten.

Dem Sektionsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Sektion ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Sektionsversammlung oder den Vertrauensmännern übertragen sind.

Dem Sektionsvorstande liegt insbesondere ob:

1. die Einberufung der Sektionsmitglieder zur Sektionsversammlung;
2. die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter, deren Wahl und die Abgrenzung ihrer Bezirke;
3. die Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der im § 45 den Sektionsvorständen übertragenen Zuständigkeit;
4. die Veranlagung der Einzelbetriebe zu den Gehrentklassen gemäß § 37;
5. die Regelung der Geschäftsführung und die Aufsicht über die Thätigkeit der Vertrauensmänner;
6. die Beschlußfassung darüber, ob, in welcher Zahl, und unter welchen Bedingungen innerhalb der durch den Stat (§ 24 Ziffer 3) und die Dienstordnung (§ 8 Ziffer 16) gezogenen Grenzen Beamte der Sektion anzustellen sind;
7. die Abschließung von Verträgen mit Aerzten, Krankenkassen und Krankenhäusern behufs Heilung und Verpflegung der Verletzten;
8. die Führung besonderer Listen über den Eintritt und das Ausscheiden von Betrieben, sowie über den Wechsel von Betriebsunternehmern;
9. die Vermittelung der Anzeige von Betriebs-Eröffnungen, -Veränderungen und -Einstellungen, sowie von dem Wechsel der Betriebsunternehmer an den Vorstand der Genossenschaft;
10. die jährliche Aufstellung eines Stats und des Rechenschaftsberichts über die Ausgaben der Sektion;
11. die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Beschwerden in Angelegenheiten der Genossenschaftsverwaltung bei der Genossenschaftsversammlung und bei dem Reichs-Versicherungsamt;
12. die Vertretung der Sektion und der Genossenschaft vor dem Schiedsgericht, sowie eventuell die Bestellung eines besonderen Bevollmächtigten;
13. die Feststellung der nicht rechtzeitig eingesendeten Nachweisungen gemäß § 99 Abs. 4 des Gesetzes;
14. die Stellung von Anträgen auf Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften;
15. die Bestimmung der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Sektionsvorstandes erfolgen sollen.

#### § 28.

##### Geschäftsordnung.

Für die Geschäftsordnung der Sektionsvorstände sind die für die Geschäftsordnung des Genossenschaftsvorstandes geltenden Vorschriften (§§ 17

bis 22) maßgebend. Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes sind binnen acht Tagen dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

### Vertrauensmänner.

§ 29.

W a h l.

Die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 30.

Obliegenheiten.

Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

1. die Einreichung von Vorschlägen über die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen an den Sektionsvorstand;
2. die Entgegennahme der Anzeigen von Unfällen;
3. die Wahrnehmung der Interessen der Sektion und der Genossenschaft bei der Untersuchung aller Unfälle, welche sich in ihrem Bezirke ereignen, sowie bei der Feststellung der Entschädigungen gemäß § 45;
4. die Anzeige über etwaige Aenderungen in der Erwerbsfähigkeit der Rentenempfänger und über die ihnen bekannt gewordenen Fälle von Simulation;
5. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften.

Anmerkung: Vergl. §§ 38, 43, 44, 45, 65, 74, 75, 125 des Gesetzes.

### Gemeinsame Bestimmungen.

§ 31.

Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden.

§ 32.

Der Genossenschaftsvorstand und die Sektionsvorstände haben über die erfolgte Wahl sowie über jede eingetretene Aenderung in ihrer Zusammensetzung dem Reichs-Versicherungsamt und der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Genossenschaft oder der Sektion befindet, binnen zwei Wochen Anzeige zu erstatten.

Anmerkung: Vergl. § 42 Abs. 3 des Gesetzes.

### III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

§ 33.

Theilung des Risikos.

Die Entschädigungsbeträge sind zu 75 Prozent von derjenigen Sektion zu tragen, in deren Bezirk der Unfall eingetreten ist. Die Umlage auf die Sektionsmitglieder erfolgt wie bei § 25 durch den Genossenschaftsvorstand.

§ 34.

Beschaffung der Betriebsmittel.

Die Höhe des Betriebsfonds bestimmt die Genossenschaftsversammlung und wird derselbe nach Bedürfnis von dem Genossenschaftsvorstande einbezogen.

Der Genossenschaftsvorstand überweist den Sektionsvorständen auf deren Antrag den erforderlichen Betriebsfonds vorschußweise.

§ 35.

Lohnlisten und Lohnbücher.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, ordnungsmäßige Lohnlisten oder Lohnbücher zu führen, aus welchen die Namen und die Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren geleistete Arbeitszeit und die verdienten Löhne ersichtlich sind. Diese Lohnlisten (Lohnbücher) sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den mit der Prüfung der Lohnnachweisungen beauftragten berufsgenossenschaftlichen Organen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Von den nach § 99 Abs. 2 des Gesetzes dem Genossenschaftsvorstande zu liefernden Nachweisungen über die versicherten Personen, Löhne und Gehälter ist ein zweites Exemplar dem Sektionsvorstande zu übersenden.

§ 36.

Fehlanzeigen.

Mitglieder, welche während eines Jahres versicherte Personen nicht beschäftigt haben, sind verpflichtet, dies innerhalb des für die Einreichung der Lohnnachweisungen vorgeschriebenen Zeitraumes dem Genossenschaftsvorstande und dem Sektionsvorstande anzuzeigen.

§ 37.

Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrrentarifs.

Die Genossenschaftsmitglieder haben zum Zweck der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrrentarifs binnen einer von dem Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden, öffentlich bekannt zu machenden Frist über ihre Betriebsanlagen und -Einrichtungen und sonstigen für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse dem Sektionsvorstande die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben erfolgen schriftlich nach einem von dem Genossenschaftsvorstande festzusetzenden Formular, welches die zu beantwortenden Fragen enthält.

Werden die Angaben von dem Mitgliede nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind dieselben für den betreffenden Betrieb von dem Sektionsvorstande nach seiner Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Die Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrrentarifs erfolgt durch den Sektionsvorstand. Es bleibt seinem Ermessen anheimgegeben, ob der Vertrauensmann vorher zu hören ist.

Ueber die erfolgte Veranlagung wird jedem Genossenschaftsmitgliede ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Dem Unternehmer steht gegen den Veranlagungsbescheid binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und erst gegen dessen Bescheid die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Von der Zustellung des Mitgliedscheines an den Unternehmer (§ 58 Abs. 3 des Gesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand dem Sektionsvorstande gleichzeitig Mittheilung zu machen.

Anmerkung: Vergl. § 49 des Gesetzes. Ueber die Zustellung des Bescheides vergl. § 155 des Gesetzes.

§ 38.

Betriebsänderungen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrrentarif von Bedeutung sind, im ersteren Falle dem Genossenschaftsvorstande, im zweiten Falle dem Sektionsvorstande (vergl. § 27 Ziffer 4) binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen; sie können sich auch im ersteren Falle der Vermittelung des Sektionsvorstandes bedienen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach den Industriezweigen, für welche dieselbe gemäß § 2 errichtet ist.

Welche Betriebsänderungen mit Rücksicht auf die anderweitige Einschätzung in den Gefahrrentarif anzumelden sind, ergibt sich im Allgemeinen aus dem Inhalt des letzteren. Die Anmeldung der Aenderungen ist unter Benützung des im § 37 vorgesehenen Formulars zu bewirken.

Ergeben sich Zweifel, ob die Betriebsänderung von der Bedeutung ist, daß sie der Anmeldung bedarf, so hat das Mitglied hierüber von dem Sektionsvorstande Aufschluß zu verlangen, und wenn hierdurch die Zweifel nicht gelöst werden können, die Betriebsänderung anzumelden.

Gelangt auf andere Weise eine Betriebsänderung, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrrentarif von Bedeutung ist, zur Kenntniß des Sektionsvorstandes, so hat derselbe den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die im § 147 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Strafe zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach § 61 des Gesetzes, und was die Einschätzung in den Gefahrrentarif anlangt, nach § 37 des Statuts.

Anmerkung: Vergl. §§ 61, 62, 147 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 39.

Wechsel des Unternehmers.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem neuen Unternehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter binnen einer Frist von zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung des Sektionsvorstandes schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Mitgliedschein des bisherigen Unternehmers zurückzureichen.

Anmerkung: Vergl. §§ 28, 60 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 40.

Betriebseinstellungen.

Ist der Betrieb eingestellt worden, so hat der Unternehmer hiervon binnen zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung des Sektionsvorstandes schriftlich Nachricht zu geben.

Als Betriebseinstellung im Sinne dieses und der folgenden beiden Paragraphen können vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebseinstellungen nicht angesehen werden.

§ 41.

Im Falle der Betriebseinstellung oder des Wechsels des Betriebsunternehmers hat der bisherige Unternehmer für die Zeit vom Ablauf desjenigen Rechnungsjahres, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zur Einstellung des Betriebes oder dem Eintritt des Wechsels den antheiligen Betrag seines letzten Jahresbeitrages in doppelter Höhe bei dem Genossenschaftsvorstande als Kaution, und zwar innerhalb vierzehn Tagen nach ergangener Aufforderung zu hinterlegen.

Wird diese Kaution nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat der Genossenschaftsvorstand dieselbe sofort nach § 103 Abs. 1 des Gesetzes beizutreiben.

Von der als Kaution eingezahlten Summe wird demnächst der zu berechnende Beitrag bestritten. Der überschießende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

§ 42.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Betriebseinstellung oder eingetretenem Wechsel des Unternehmers hat der bisherige Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres die im § 99 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete Nachweisung dem Sektionsvorstande einzureichen, widrigenfalls die Feststellung der letzteren durch den Sektionsvorstand erfolgt.

§ 43.

Umlegung der Beiträge.

Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft bezw. den Sektionen zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder lediglich nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten wirklich verdienten Gehälter und Löhne sowie des statutenmäßigen Gefahrenrisikos jährlich umgelegt werden.

§ 44.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Bei jeder Meldung über einen Unfall, die nach Maßgabe des § 63 des Gesetzes der Ortspolizeibehörde erstattet werden muß, ist von Seiten des Betriebsunternehmers gleichzeitig weitere Anzeige an den zuständigen Sektionsvorstand und Vertrauensmann zu senden. Bei größeren Unfällen hat der Sektionsvorstand dem Genossenschaftsvorstande sofort Anzeige zu erstatten.

An den Untersuchungsverhandlungen soll in der Regel als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann teilnehmen. Dem Sektionsvorstande steht es frei, sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte bei diesen Verhandlungen vertreten zu lassen. Der Vertreter wird durch eine schriftliche Vollmacht legitimiert.

Der mit der Vertretung der Genossenschaft Beauftragte hat dem Sektionsvorstande über das Ergebnis der Untersuchung schleunigst Bericht zu erstatten.

§ 45.

Feststellung der Entschädigungen.

Die Feststellung der Entschädigungen gemäß §§ 69, 70 des Gesetzes erfolgt durch den Sektionsvorstand. Es bleibt seinem Ermessen anheimgegeben, ob der Vertrauensmann vorher zu hören ist.

§ 46.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die im § 112 des Gesetzes den Berufsgenossenschaften beigelegte Befugnis zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften und die Aufhebung oder Abänderung bestehender Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstande zu beantragen. Die Beschlussfassung über den Antrag ist in der nächsten Genossenschaftsversammlung herbeizuführen.

Die vom Reichs-Versicherungsamt genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande zur Kenntniß der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

Anmerkung: Vergl. §§ 112 bis 116 des Gesetzes.

§ 47.

Ueberwachung der Betriebe.

Die Sektionsversammlung ist befugt, für den Bezirk der Sektion technische Aufsichtsbeamte zur Ueberwachung der Betriebe gemäß §§ 119 bis 124 des Gesetzes zu ernennen. Die Entschädigung derselben erfolgt auf Kosten der Sektion. Die technischen Aufsichtsbeamten erhalten zum Ausweis eine vom Sektionsvorstande auszustellende Legitimationskarte.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, Beamte der Genossenschaft als Rechnungsbeamte gemäß § 119 des Gesetzes zu bezeichnen und mit der Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher und Listen der Unternehmer zu betrauen. Die Rechnungsbeamten erhalten zum Ausweis eine vom Genossenschaftsvorstande auszustellende Legitimationskarte.

§ 48.

Reisekosten und Tagegelde.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände und die Vertrauensmänner erhalten, soweit nicht gemäß § 8 Ziffer 10 Pauschalsätze festgesetzt sind, außer dem Ersatz ihrer baaren Auslagen für Reisekosten als Entschädigung der Wohnungs- und Zehrungskosten, ohne Rücksicht auf den ihnen erwachsenden Zeitverlust, für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnortes thätig sind, 12 Mark Tagegelde.

Anmerkung: Vergl. § 44 des Gesetzes.

§ 49.

Die Vertreter der versicherten Arbeiter erhalten, sofern sie nach dem Gesetz einen Anspruch darauf haben,

als Entschädigung für Reisekosten:

- a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilometer der Rückreise 5 Pf.;
- b) bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 30 Pf. für jedes Kilometer der Hinreise und jedes Kilometer der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung;

als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst:

für jeden angefangenen Tag ihren durchschnittlichen Arbeitsverdienst, mindestens jedoch 4 Mark, außerdem als Ersatz für Zehrungskosten 2 Mark, und bei Uebernachtung außerhalb ihres Wohnortes 2 Mark.

Anmerkung: Vergl. § 37 Ziffer 8, § 113 Abs. 2, § 114 des Gesetzes.

#### IV. Ausdehnung der Versicherung.

##### § 50.

Betriebsbeamte und andere im Betriebe beschäftigte Personen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, ihre nichtversicherungs-  
pflichtigen Beamten, sofern deren Jahresarbeitsverdienst 5 000 Mark  
nicht überschreitet, sowie sonstige von ihnen beschäftigte, aber nach §§ 1  
oder 2 des Gesetzes nicht versicherte Personen gegen die Folgen der bei  
dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle mit ihrem Jahres-  
arbeitsverdienste zu versichern. Mitglieder, welche von dieser Berechtigung  
Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter namentlicher Be-  
zeichnung der zu versichernden Personen, sowie unter Angabe des Jahres-  
verdienstes derselben bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu bean-  
tragen. Ueber die Genehmigung des Antrages entscheidet der Genossen-  
schaftsvorstand. Die Versicherung darf nur zu dem Zwecke abgeschlossen  
werden, daß dadurch eine Entschädigung des von dem Betriebsunfalle Be-  
troffenen und seiner Hinterbliebenen bewirkt wird. Bei der Umlegung der  
Beiträge ist der Jahresarbeitsverdienst dieser versicherten Person gemäß  
§ 43 des Statuts voll in Anrechnung zu bringen. Die Versicherung tritt  
im Falle der Genehmigung des Antrages von dem Tage ab in Wirk-  
samkeit, an welchem der Antrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist,  
und dauert bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der  
Versicherte stirbt oder der Betriebsunternehmer das Erlöschen der Ver-  
sicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich beantragt.

Ueber Versicherungen dieser Art wird von dem Genossenschafts-  
vorstande ein Verzeichniß geführt und ein Auszug aus demselben den  
Betriebsunternehmern mitgetheilt.

##### § 51.

Genossenschaftsmitglieder.

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, sich selbst mit einem  
Jahresarbeitsverdienst bis zu 5000 Mark gegen die Folgen von Betriebs-  
unfällen zu versichern.

Mitglieder, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen,  
haben die Versicherung unter Bezeichnung des Jahresarbeitsverdienstes,  
welcher derselben zu Grunde gelegt werden soll, bei dem Genossenschafts-  
vorstande schriftlich zu beantragen; sie können sich hierbei der Vermittlung  
des Sektionsvorstandes bedienen.

Dem Genossenschaftsvorstande steht frei, den angemeldeten Jahres-  
arbeitsverdienst bis auf den Betrag des Jahresarbeitsverdienstes des im  
Betriebe höchstgelohnten Arbeiters oder Betriebsbeamten zu ermäßigen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag  
dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist, und dauert bis zum Schlusse  
desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Versicherte stirbt oder das Er-  
löschen der Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich bean-  
tragt. Macht letzterer von der ihm durch Absatz 3 erteilten Befugniß

Gebrauch, so tritt die Ermäßigung des Jahresarbeitsverdienstes mit der  
Zustellung des Beschlusses an den Unternehmer in Kraft.

Ueber Versicherungen dieser Art wird vom Genossenschaftsvorstande  
ein Verzeichniß geführt und ein Auszug aus demselben dem Versicherten  
mitgetheilt.

Anmerkung: Vergl. § 5 Abs. 2 des Gesetzes, insbesondere zu Abs. 4 auch  
§ 37 Ziffer 12 des Gesetzes.

#### V. Abänderungen des Statuts.

##### § 52.

Ueber Abänderung des Statuts entscheidet die Genossenschafts-  
versammlung mit der Maßgabe, daß mehr als die Hälfte der in der  
Genossenschaft vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten sein  
und mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen dem Antrag zu-  
stimmen muß.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann die Statuten-  
änderung in einer zweiten, gemäß § 9 berufenen Genossenschafts-  
versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen oder  
erschiedenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel  
der vertretenen Stimmen dem Antrag zustimmen und bei der Berufung  
der Versammlung auf die Wirksamkeit dieser Abstimmung hingewiesen  
worden war.

#### VI. Schlußbestimmung.

##### § 53.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Januar 1902 an Stelle des bisher  
geltenden Statuts und seines Nachtrags.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Breslau am  
26. November 1900 und 2. Juli 1901.

Das vorstehende Neue Statut der Schlesiſchen Eisen- und Stahl-  
Berufsgenossenschaft wird gemäß § 39 Abs. 1 des Gewerbe Unfallver-  
sicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 18. November 1901.

#### Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Unfallversicherung.

R. W. N. I. 19398. (L. S.) gez.: Gaebel.



# I. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.

## Abänderung der bisherigen Gesetze.

§ 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), der Abschnitt A des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

Wo in Gesetzen auf Bestimmungen Bezug genommen wird, welche hiernach abgeändert oder aufgehoben werden, sind darunter die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen.

## Errichtung neuer Berufsgenossenschaften.

§ 2. Die Errichtung von Berufsgenossenschaften für die durch § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbszweige oder deren Zuthellung zu bestehenden Berufsgenossenschaften erfolgt durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Gewerbszweige und Genossenschaften.

Bis zur Genehmigung der Statuten der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften können durch Beschluß des Bundesraths aus den auf Grund der Gesetze vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) errichteten Berufsgenossenschaften, ohne Rücksicht auf die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen, nach Anhörung der beteiligten Genossenschaftsvorstände Gewerbszweige ausgeschieden und einer anderen Berufsgenossenschaft zugetheilt werden.

In den neu errichteten Berufsgenossenschaften wird das Statut durch eine konstituierende Genossenschaftsversammlung beschlossen. Diese besteht aus Delegirten von Handelskammern, Gewerbekammern oder ähnlichen wirtschaftlichen Vertretungen, welchen die Unternehmer der betreffenden Gewerbszweige angehören. Die Landes-Zentralbehörden bezeichnen diejenigen Stellen, welche zur Entsendung von Delegirten befugt sein sollen, und bestimmen für jede derselben unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Zahl der Delegirten. Erstreckt sich der Bezirk der Berufsgenossenschaft über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus, so werden die zur Entsendung von Delegirten befugten Stellen und die Zahl der einer jeden derselben zustehenden Delegirten nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen vom Reichskanzler bestimmt.

